

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagenow des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Eigenheimbau Hagenow Heide“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Hagenow hat in ihrer Sitzung vom 01.02.2024 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Eigenheimbau Hagenow Heide“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss über die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Eigenheimbau Hagenow Heide“ ist keine Genehmigung erforderlich. Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Eigenheimbau Hagenow Heide“ der Stadt Hagenow in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Eigenheimbau Hagenow Heide“ und die Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Hagenow, Lange Straße 28-32, Zimmer N021, Fachbereich III – Bauen und Umwelt während der dem Publikum gewidmeten Dienststunden sowie nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Hagenow unter www.hagenow.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V eingesehen werden.

Da das Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde, ist dem Bebauungsplan Nr. 7 keine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Möller
Bürgermeister

Hagenow, 15.02.2024

